

# Amt Bargteheide-Land

Der Amtsvorsteher



Bargfeld-Stegen – Delingsdorf – Elmenhorst – Hammoor – Jersbek – Nienwohld – Todendorf – Tremsbüttel

Amt Bargteheide-Land – Postfach 1462 – 22936 Bargteheide

Herrn  
Thomas Raudonat  
Honbrook 14  
23863 Nienwohld

Eckhorst 34, 22941 Bargteheide

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag auch 14.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

Telefon: 04532/4045-0  
Telefax: 04532/4045-99

Internet: [www.bargteheide-land.de](http://www.bargteheide-land.de)  
E-Mail: [info@bargteheide-land.de](mailto:info@bargteheide-land.de)  
E-Mail: [b.gundlach@bargteheide-land.de](mailto:b.gundlach@bargteheide-land.de)

Auskunft erteilt: Herr Gundlach  
Zimmer: 205  
Tel.: 04532/4045-16

Datum: 24.01.2019

Aktenzeichen: gu

## Ihre Anträge an die Gemeindevertretung vom 10. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Raudonat,

mit Schreiben vom 10.06.2018 haben Sie sieben Schreiben an die Gemeinde Nienwohld versandt, in denen Anträge formuliert waren, die die Gemeindevertretung beraten sollte. Diese Anträge befassen sich mit dem Bauvorhaben der Gemeinde für ein Mehrfamilienhaus im Honbrook und betreffen die grundsätzliche Entscheidung für dieses Wohnbauprojekt, die Ermittlung des Bedarfs und weiterer Entscheidungsgrundlagen sowie konkrete technische Fragen zum geplanten Gebäude.

Hierzu wurde auch im Rahmen der Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.06.2018 gesprochen. Eine schriftliche Antwort auf Ihre Schreiben ist bisher jedoch nicht erfolgt und wird hiermit nachgeholt.

Alle Ihre Schreiben sind als Anträge formuliert, über die die Gemeindevertretung entscheiden soll. Ein solches Antragsrecht besteht jedoch nicht. Anträge für die Tagesordnung einer Sitzung der Gemeindevertretung kann nur der Bürgermeister, ein Ausschuss, eine Fraktion oder gemeinsam ein Drittel der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter stellen. Insofern besteht kein Anspruch darauf, dass sich die Gemeindevertretung mit den von Ihnen als Einzelperson eingereichten Anträgen befasst.

Eine Ausnahme von dem o. g. Kreis der Antragsteller ergibt sich durch den Einwohnerantrag. Einwohnerinnen und Einwohner können in einem ähnlichen Verfahren wie bei einem Bürgerbegehren einen sogenannten Einwohnerantrag gemäß § 16f der Gemeindeordnung (GO) stellen. Hierfür müssen drei Vertretungspersonen benannt werden, und der Antrag muss von 5% der Einwohnerinnen und Einwohner ab 14 Jahren unterstützt werden. Über einen solchen Antrag muss die Gemeindevertretung beraten und entscheiden.

### Konten der Amtskasse Bargteheide-Land:

**Gläubiger-Identifikationsnummer :**  
Sparkasse Holstein in Bargteheide  
IBAN DE70213522400130270185  
BIC NOLADE21HOL

**DE40ZZZ0000004002**  
Raiffeisenbank Bargteheide  
IBAN DE25230621240000000205  
BIC GENODEF1BAR

Postbank Hamburg  
IBAN DE63200100200005815204  
BIC PBNKDEFF

Im Gegensatz zum Bürgerbegehren ergibt sich bei einer Ablehnung des Einwohnerantrages durch die Gemeindevertretung jedoch nicht die Durchführung eines Bürgerentscheids, vielmehr ist die Angelegenheit damit abgeschlossen und für die folgenden 12 Monate nicht erneut von der Gemeindevertretung zu beraten.

Weiterhin können sich Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 16e GO mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung wenden. Hierzu hätte die Gemeindevertretung dann eine Stellungnahme abzugeben.

Ihre als Anträge titulierten Schreiben beinhalten mehrere Begründungen, die zum Teil als Anregungen oder Beschwerden verstanden werden können.

Ich bitte Sie um Mitteilung, ob Ihre Anträge dahingehend ausgelegt werden sollen, dass es sich um Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 16e GO handelt. Sofern dies so wäre, bitte ich weiterhin um Mitteilung, ob noch eine Beantwortung erfolgen soll oder ob sich dies aufgrund des laufenden Bauvorhabens und des laufenden Verfahrens zu dem von Ihnen initiierten Bürgerbegehren erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bernd Gundlach  
Leitender Verwaltungsbeamter